

DR. KLAUS KINKEL
STAATSEKRETÄR
DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ

5300 BONN 2, 3. Juli 1990
HEINEMANNSTRASSE 6
TELEFON (02 28) 58 40 20
58 40 21

EINGEGANGEN
4. JULI 1990
Erled.....

An den
Minister des Ministeriums der Justiz
im Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik
Herrn Dr. Nissel
Clara-Zetkin-Straße 93

Berlin
DDR-1086

nachrichtlich:

Herrn
Parlamentarischen Staatssekretär
Dr. Günther Krause
beim Ministerpräsidenten
der DDR
Amtssitz des Ministerrates
Klosterstraße 47

Berlin
DDR-1020

*Doppel für Hr
Nissel*

*3/1/90
- /*

Lieber Herr Nissel!

Nach Gesprächen heute morgen im Bundeskanzleramt und nach der Erörterung mit den betroffenen Ressorts nehme ich zu dem Entwurf des Rehabilitierungsgesetzes (Stand: 28. Juni 1990) nochmals wie folgt Stellung:

Es handelt sich um ein besonders wichtiges Vorhaben, das die Bundesregierung und die Interessen der Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland stark berührt. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß in dem Entwurf des Rehabilitierungsgesetzes auch die Bereiche Rückerstattungs- und Entschädigungsrecht mitgeregelt werden, so daß zahlreiche Gesetze der Bundes-

...

republik Deutschland, z. B. Bundesentschädigungsgesetz, Bundesrückerstattungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Lastenausgleichsgesetz berührt sind. Ein Teil der in dem Entwurf des Rehabilitierungsgesetzes zu entschädigenden Personen - solche, die nicht mehr in der DDR wohnen - hat bereits nach dem Häftlingshilfegesetz Leistungen erhalten. Welche Auswirkungen das Rehabilitierungsgesetz auf die Rechtslage nach dem Rückerstattungs- und Entschädigungsrecht der Bundesrepublik Deutschland haben wird, läßt sich noch nicht abschätzen; sie ist in jedem Fall erheblich. Einige Bemerkungen zu wichtigen Problemfeldern können Sie den Anlagen entnehmen.

Das Rehabilitierungsgesetz verweist zwar hinsichtlich Art und Umfang der Rückerstattung entzogener Vermögenswerte und der sozialen Ausgleichsleistungen auf ein Finanzierungsgesetz (§ 2 Abs. 3 des Entwurfs). Dies gilt aber nur "soweit in diesem Gesetz keine Festlegungen getroffen sind". Bei der Rückerstattung entzogener Vermögenswerte (§§ 6, 22) und der Entschädigung wird ein Anspruch eingeräumt, der sofort einklagbar sein dürfte. Es soll sogar - was im Entschädigungsrecht sehr ungewöhnlich ist und große Probleme aufwerfen wird - der Wiederbeschaffungswert gezahlt werden. Auch im Bereich der beruflichen Rehabilitierung wird ein im einzelnen umschriebener Anspruch eingeräumt. Insoweit wäre nicht nur zu prüfen, ob die beabsichtigten Regelungen mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen verträglich sind. Es ist insbesondere auch zu fragen, ob diese umfassenden Ansprüche finanzierbar sind.

Selbstverständlich habe ich volles Verständnis dafür, daß eine gesetzliche Grundlage für die Rehabilitierung schnell geschaffen wird. Genauso selbstverständlich finde ich es, daß schnelle gesetzliche Regelungen verabschiedet werden, die Entschädigungen für dringliche Fälle vorsehen. Es ist z. B. im Ressortkreis darauf hingewiesen worden, daß Regelungen schnell eingeführt werden könnten, die denen des Häftlingshilfegesetzes

...

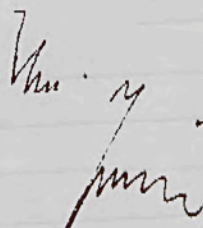
- 3 -

vergleichbar sind. Die entsprechenden Leistungen könnten dann rasch erfolgen. Ich bin sicher, daß eine solche Konzentration auf die ganz wichtigen und dringlich zu lösenden Probleme letztlich für die Betroffenen günstiger ist, weil insoweit das in vielen Fällen unklare Verhältnis zu dem später zu verabschiedenden Finanzierungsgesetz entfällt.

Ich bitte um Verständnis, daß die Bundesregierung angesichts der erheblichen - auch finanziellen - Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs doch erhebliche Bedenken hat, den Entwurf - so wie beabsichtigt - zu verabschieden.

Herr Bundesminister Seiters hat in dieser Angelegenheit heute morgen nochmals mit Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Krause telefoniert.

Mit freundlichen Grüßen



thi0119.1

Anlage 1

In Bezug auf das Häftlingshilfegesetz ist zu bemerken:

Gegen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ansprüche und Leistungen für von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen betroffene Personen bestehen erhebliche Bedenken. Diese Vorschriften weichen von denen für ehemalige politische Häftlinge aus der DDR, die in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, stark ab und würden zur Ungleichbehandlungen oder zu Nachforderungen der bereits in der Bundesrepublik Deutschland eingegliederten Betroffenen führen. Beides kann nicht gewollt sein. Bei für den betroffenen Personenkreis notwendigen Leistungen halte ich Regelungen für die Beschädigtenversorgung, für die Hinterbliebenenversorgung sowie die Anerkennung der Gewahrsamszeit als Ersatzzeit in der Rentenversicherung für dringlich. Hierfür gibt es Regelungen im Häftlingshilfegesetz (HHG). Wer durch die Haft eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung nach Maßgabe des Bundesversorgungsgesetzes (§ 4 HHG). Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung (§ 5 HHG).

Die Voraussetzungen für die Berechtigung von Ansprüchen sind nach § 1 HHG festzustellen.

X | Ich werde deshalb vorschlagen, daß das Häftlingshilfegesetz insoweit - jedoch ohne die Vorschriften über die Gewährung von Eingliederungshilfen (§§ 9a bis 9c HHG) - durch Staatsvertrag oder Überleitungsgesetz auf die DDR erstreckt wird. Die Frage, ob darüber hinaus Ansprüche auf Leistungen vorzusehen sind,

- 2 -

bedarf einer besonderen Prüfung im Zusammenhang mit anderen
Kriegsfolgengesetzen. Hierbei kann auch daran gedacht werden,
X/ bei Härtefällen - wenn die Folgen rechtsstaatswidriger Ent-
scheidungen noch anhalten - Unterstützungen durch die Stiftung
für ehemalige politische Häftlinge gemäß § 18 HHG vorzusehen.

thi0119.2

Anlage 2

Aus der Sicht des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) ist zu dem Entwurf folgendes zu bemerken:

Während das BEG eine genaue Definition des Verfolgten, der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme sowie eine enumerative Festlegung von genau bestimmten Schadenstatbeständen enthält, sind im Entwurf des obenbezeichneten Rehabilitierungsgesetzes die Schadenstatbestände derart weit und unbestimmt gefaßt, daß eine vergleichende Betrachtung bezüglich der Regelungen des BEG und etwaiger präjudizieller Auswirkungen auf die Entschädigungsregelungen für NS-Verfolgte, besonders in finanzieller Hinsicht, zur Zeit nicht möglich ist. Es ist nicht akzeptabel, daß sich das Rehabilitierungsgesetz darauf beschränken soll, einen sehr weiten Raum abzustecken, dessen Ausfüllung mit den wesentlichen schadenstatbestandlichen Elementen einem speziellen Finanzierungsgesetz bzw. von Durchführungsbestimmungen vorbehalten bleiben soll. Wenn auch im Hinblick auf DDR-spezifische Gegebenheiten bezüglich der schädigenden Maßnahmen nicht unbedingt eine durchgehende Parallelität mit den Entschädigungsregelungen des BEG angebracht erscheint, muß doch sichergestellt werden, daß der begünstigte Personenkreis, die schädigenden Maßnahmen sowie die an diese Voraussetzungen geknüpften Leistungen in allen wesentlichen Merkmalen im Gesetz selbst, und nicht erst in ergänzenden Regelungen festgelegt werden. Es muß auch sichergestellt sein, daß bereits die gesetzlichen Regelungen selbst eine vergleichende Prüfung dahin zulassen, ob die durch das Rehabilitierungsgesetz begünstigte Personengruppen nicht bessergestellt werden als die Verfolgten i.S. des BEG. Auch muß sich die voraussichtliche Größenordnung des finanziellen Gesamtaufwandes mit hinreichender Sicherheit

- 2 -

bereits aufgrund der gesetzlichen Regelungen selbst abschätzen lassen.

Unter diesen Voraussetzungen wäre aus der Sicht des BEG gegen die Grundkonzeption des Entwurfs, primär einen Anspruch auf Rehabilitation herauszustellen und diesen zur Grundlage von Rückgabeansprüchen und Ausgleichsleistungen zu machen, keine Bedenken zu erheben.

Gegen den vorliegenden Entwurf eines Rehabilitierungsgesetzes bestehen, insbesondere wegen möglicher unabsehbarer wiedergutmachungspolitischer und finanzieller Präjudizien, für den Bereich der NS-Wiedergutmachung erhebliche Bedenken.

Anlage 3Zur strafrechtlichen Rehabilitierung

1. Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen, Personen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen strafrechtlich verfolgt wurden, durch die Justiz zu rehabilitieren, ist uneingeschränkt zu begrüßen.
2. Soweit der Entwurf nach dem Stand vom 28. Juni 1990 auf das schwerfällige und auch zeitraubende zwei- bis dreigleisige Verfahren zur Rehabilitierung verzichtet (z.B. Rehabilitierung, Kassation und Wiederaufnahme) werden auch eine Reihe von Zweifeln und Bedenken hinsichtlich der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Rehabilitierung und der Praktikabilität des Verfahren beseitigt.
3. Sowohl für die Betroffenen als auch für die Gerichte dürfte ein autonomes, eingleisiges Verfahren zur Aufhebung strafgerichtlicher Verurteilungen überschaubarer sein.
4. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Aufhebung strafgerichtlicher Verurteilungen könnte sich jedoch herausstellen, daß sich der Kreis der derzeit im Gesetz umschriebenen Urteile als nicht ausreichend erweist und von dem Gesetz nicht alle rehabilitierungswürdigen Fälle erfaßt werden. Der Ansatz der Rehabilitierung erscheint eng. Sie wird gewährt bei Strafverfolgung bzw. strafrechtlicher Verurteilung wegen Handlungen in Wahrnehmung verfassungsmäßiger politischer Grundrechte. Einige der Fallbeispiele müssen nicht zwingend mit der Wahrnehmung verfassungsmäßiger politischer Grundrechte verbunden gewesen sein. Hiesige Erfahrungen lassen es

...

X ratsam erscheinen, die normativen Voraussetzungen zur Aufhebung rechtsstaatswidriger Urteile abstrakt zu umschreiben, indem in dem Aufhebungstatbestand darauf abgestellt wird, ob eine Entscheidung auf rechtsstaatswidrigen Rechtsvorschriften beruhte oder ob sich aus den Umständen des Einzelfalles und dem Inhalt einer strafgerichtlichen Entscheidung Anhaltspunkte dafür ergeben, daß diese sich nicht mehr an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientiert haben.